

Name des Antragstellers (bei Vereinen und Gesellschaften den gesetzl. Vertreter mit benennen)		
Anschrift des Antragstellers (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
E-Mail	Telefon	Fax

**Saale-Holzland-Kreis**  
**Landratsamt**  
**Ordnungsamt/ Gewerbebehörde**  
**Postfach 1310**  
**07602 Eisenberg**

## Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit

gem. § 5 Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG)

<b>Angaben zur Veranstaltung</b>
Art der Veranstaltung
Veranstaltungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)
Veranstaltungszeitraum

<b>Sperrzeitverkürzung wird beantragt</b>			
Datum / Uhrzeit		Datum / Uhrzeit	
von	Uhr	auf	Uhr
Datum / Uhrzeit		Datum / Uhrzeit	
von	Uhr	auf	Uhr
Datum / Uhrzeit		Datum / Uhrzeit	
von	Uhr	auf	Uhr

<b>Begründung des Antrages (öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse)</b>

<b>Stellungnahme der Gemeinde</b>
_____ Datum / Unterschrift Bürgermeister/ -in

## Hinweise zur Sperrzeitverkürzung

1. Antragsteller können nur Gaststättenbetreiber sowie Vereine und Gesellschaften sein, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen. Der Veranstaltungsort muss der Öffentlichkeit oder bestimmten Personengruppen zugänglich sein.
2. Ein nichtöffentliches Betriebs- oder Vereinsfest sowie eine private Geburtstagsfeier o.ä. unterliegen nicht den Bestimmungen des Thüringer Gaststättengesetzes.
3. Der Antrag auf Sperrzeitverkürzung befreit nicht von der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, wie z.B. Jugendschutz, Hygienevorschriften, Lärmschutz, Bau- und Umweltrecht.
4. Die Sperrzeitverkürzung regelt lediglich **die Zeiten der Abgabe von Speisen und Getränken**.
5. Ohne eine zustimmende Stellungnahme der betroffenen Gemeinde erfolgt keine Verkürzung der Sperrzeit.
6. Die Beantragung einer Sperrzeitverkürzung über 01:00 Uhr hinaus bedarf einer ausführlichen Begründung des öffentlichen Bedürfnisses oder der besonderen örtlichen Verhältnisse auf einem gesonderten Beiblatt.
7. Bei einer Sperrzeitverkürzung bis 01:00 Uhr wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 EUR erhoben.
8. Bei einer Sperrzeitverkürzung nach 01:00 Uhr hinaus berechnet sich die Gebühr nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (mind. 40,00 EUR, max. 500,00 EUR).

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller